

**Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann**  
Bundesminister

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.838.901

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)48/PET-NR/2020

Wien, 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen in Bezug auf die Petition Nr. 48 betreffend „Rette das Wintersemester“ (48/PET-NR/2020) in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, mein Ministerium binnen acht Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme zur gegenständlichen Petition, ho. einlangend am 17. Dezember 2020, einzuladen. Nachstehend erlaube ich mir auf die einzelnen Punkte der gegenständlichen Petition wie folgt einzugehen:

Zu den Punkten 1 bis 4, 6 bis 8 und 10:

Den Forderungspunkten unter anderem nach einem geordneten Lehr- und Prüfbetrieb bzw. dessen Sicherstellung, einem flächendeckenden Angebot von Online-Prüfungen und -Übungen, der Festlegung von Gründen für den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen, fairen Aufnahmeverfahren und Online-Prüfungen sowie zu infrastrukturellen Aspekten, wie Bibliotheken, wird vorausgeschickt, dass das Wintersemester 2020/21 zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme beinahe zu Ende ist und daher auf die in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte nicht im Detail eingegangen wird. Auch hat der neuerliche Lockdown nochmals zu Änderungen geführt.

Für das Sommersemester 2020 wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie studienrechtliche Sondervorschriften erlassen, die teilweise auch in das Wintersemester 2020/21 hineinwirken. Ziel war es, damit einen regulatorischen Rahmen für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes in einer Ausnahmesituation zu schaffen, der durch die plötzliche Umstellung auf ein weitgehend digitales Semester und dem damit einhergehenden Distance-Learning und Online-Prüfungen geprägt war.

Im Gegensatz zum Sommersemester 2020 konnten sich die Universitäten auf das Wintersemester 2020/21 gut vorbereiten und haben ihren Lehr- und Prüfungsbetrieb weitgehend auf einen Distance-Modus umgestellt. Daran wird auch jetzt während dieses dritten Lockdowns festgehalten. Es gilt daher bis auf Weiteres (wie schon fast durchgängig seit dem Beginn des Wintersemesters 2020/21) das Prinzip: „Gemeinsam gegen COVID-19 im Universitäts- und Hochschulbetrieb gelingt, indem alles, was irgendwie möglich ist, digital abgehalten wird.“

Der Schutz der Gesundheit aller Hochschulangehörigen geht in jedem Fall vor. Vergleichbar dem im Schulwesen vorgesehenen punktuellen Präsenzunterricht können jedoch nicht-substituierbare Lehrveranstaltungen und insbesondere Prüfungen, bei denen Präsenz sinnvoll und notwendig ist, auch vor Ort an den Universitäten bzw. Hochschulen stattfinden. Auch Entlehnungen oder Rückgaben an der Universitätsbibliothek können vorgenommen werden. Die genauen Details legen die Universitäten bzw. Hochschulen selbst fest.

Aus diesem Grund gelten für das Wintersemester 2020/21 auch die allgemeinen Regeln zur Entrichtung von Studien- und Leistungsbeiträgen. Inwieweit diese pandemiebedingt erlassen, gestundet oder rückerstattet werden, bestimmen die einzelnen Universitäten bzw. Hochschulen.

Generell hat sich auch die Herangehensweise, dass die Universitäten und Hochschulen vom Geltungsbereich der Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dezidiert ausgenommen sind, bewährt. Die Universitäten und Hochschulen haben seit Beginn der COVID-19-Krise bewiesen, dass sie im Rahmen ihrer Autonomie verantwortungsvoll agieren. Deshalb wird auch weiter darauf vertraut. Die Universitäts- und Hochschulleitungen haben - wie auch schon bisher - eigenständig entsprechende COVID-19-Maßnahmen gesetzt, die dasselbe Schutzniveau wie die gesundheitsbehördlichen Anordnungen in anderen Bereichen gewährleisten.

In Bezug auf die Pädagogischen Hochschulen haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass der Umstieg auf E-Learning bzw. Distance-Learning oder auf Hybridsysteme von Lehrenden wie Studierenden erfolgreich gemeistert werden konnte. Das Umstellen der Lehrveranstaltungen auf Distance-Learning hat auch Erfolge und einen Innovations Schub gebracht. Das Sommersemester 2020 konnte trotz COVID-19 sehr gut abgeschlossen werden, und es gab laut Auskunft der Pädagogischen Hochschulen keine nennenswerten Verzögerungen in den Studienverläufen.

#### Zu Punkt 5:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeit für Familienbeihilfen nicht im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt, sondern in Zusammenhang mit der Übertragung der Kompetenzen für Familie und Jugend im Wege

der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021 im Bundeskanzleramt  
(Familienlastenausgleichsgesetz).

Hinsichtlich der Studienbeihilfen wurden die Ansprüche und Nachweisfristen durch eine Verordnung um ein Semester verlängert („neutrales“ Sommersemester 2020). Ob diese Maßnahme auf das Wintersemester 2020/21 ausgeweitet werden wird, kann erst nach Ablauf dieses Semesters endgültig beurteilt werden. Nach den aktuellen Wahrnehmungen der für die Abwicklung der Studienbeihilfe zuständigen Studienbeihilfenbehörde besteht aber dafür derzeit keine sachliche Rechtfertigung.

Zu Punkt 9:

Zum Forderungspunkt nach flexiblen Lösungen bzw. Alternativen für Erasmus ist festzuhalten, dass die Regelungen des Programms Erasmus+ grundsätzlich vorsehen, dass Studierende im Zuge eines Auslandsaufenthalts die Möglichkeit erhalten, das Äquivalent jener Studienleistungen zu erreichen, das sie andernfalls an der Heimathochschule absolviert hätten. Somit wird davon ausgegangen, dass auch im Rahmen eines Studienseesters im Ausland 30 ECTS-Credits erreicht werden können. Dies gilt auch für Distance-Learning bzw. Distance-Teaching, da die Lernergebnisse der Studierenden vonseiten der Gasthochschulen auch bei hybriden oder virtuellen Lerneinheiten mit ECTS-Credits bewertet werden sollen, wenn diese Lehrveranstaltungen Teil des Erasmus+ Learning Agreements sind.

In Bezug auf das Mindestfordernis (15 ECTS-Credits pro Semester bzw. drei Credits pro Monat) orientiert sich die Österreichische Austauschdienste GmbH (OeAD GmbH) bei der Programmverwaltung von Erasmus+ an den Vorgaben der Studienbeihilfenbehörde.

In Fällen höherer Gewalt kann bei schlüssiger Begründung die Verpflichtung zum Nachweis der Mindestfordernisse bei der Anerkennung entfallen. Sollte es Studierenden also aufgrund von fehlenden Voraussetzungen in Zusammenhang mit COVID-19 nicht möglich sein, entsprechende Studienleistungen zu erbringen, kann seitens der OeAD GmbH gegebenenfalls von einer Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse abgesehen werden.

Mit besten Grüßen